

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.626.094

Wien, am 20. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 21. September 2020 unter der Nr. **3445/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz von Gesichtserkennungssoftware“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche rechtliche Grundlage ermächtigt die Polizei bzw. das Innenministerium eine Gesichtserkennungssoftware anzuwenden?*

Rechtsgrundlage für die Verwendung des digitalen Bildabgleichs ist das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) BGBl Nr. 566/1991 in der geltenden Fassung.

**Zur Frage 2:**

- *Um welche Paragraphen im Sicherheitspolizeigesetz, die laut dem Innenministerium die Nutzung einer Gesichtserkennungssoftware rechtlich decken, handelt es sich hierbei genau?*

Es handelt sich dabei um § 75 SPG.

**Zur Frage 3:**

- *Um welche Paragraphen in der Strafprozessordnung, die laut orf.at<sup>2</sup> die Nutzung einer Gesichtserkennung rechtlich decken, handelt es sich hierbei genau?*

Es handelt sich um die §§ 110 bis 115 der Strafprozessordnung (StPO), welche die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen regeln.

**Zur Frage 4:**

- *Unter welchen Bedingungen kommt die Gesichtserkennungssoftware zum Einsatz?*

Der digitale Bildabgleich kommt nach der Begehung vorsätzlicher gerichtlich strafbarer Handlungen zum Einsatz, wenn von dem/der unbekanntem Tatverdächtigen Fotos vorhanden sind.

Als Beispiel kann angeführt werden: Ein Einbrecher wird von einer privaten Überwachungskamera erfasst. Im Zuge der Ermittlungen wird das Foto sichergestellt und im Nachhinein einem digitalen Bildabgleich unterzogen.

**Zur Frage 5:**

- *In wie vielen Fällen wurde in welchem Zusammenhang die Software seit Beginn des Testbetriebs bis zum Datum der Beantwortung dieser Anfrage eingesetzt? Bitte aufgelistet nach Anzahl der Einsätze, Grund sowie Anzahl der überprüften Personen.*

Bis zum 1. Oktober 2020 wurde der digitale Bildabgleich bei 931 Straftaten eingesetzt. In der Beilage befindet sich eine Aufstellung dieser Straftaten sowie die Anzahl der überprüften Personen.

**Zur Frage 6:**

- *Kam die Gesichtserkennungssoftware auch bei anderen Demonstrationen und Kundgebungen zum Einsatz?*
  - Wenn ja, wie viele Demonstrationen und Kundgebungen waren davon betroffen?*
  - Um welche Art von Demonstrationen und Kundgebungen handelt es sich hierbei?*
  - Nach welchen Kriterien wurden die entsprechenden Demonstrationen und Kundgebungen ausgewählt, bei denen die Gesichtserkennungssoftware eingesetzt wurde?*
  - Wo und wann fanden diese Demonstrationen und Kundgebungen statt?*

Eine Echtzeitüberwachung ist mit der eingesetzten Software nicht möglich, nicht beabsichtigt und wäre rechtlich auch nicht gedeckt. Die Software wird ausschließlich zum Abgleich nach Begehung einer Straftat verwendet.

Bis dato wurde der digitale Bildabgleich einmal zur Aufklärung einer gerichtlich strafbaren Tathandlung im Zusammenhang mit einer Kundgebung eingesetzt, wobei der unbekannte Täter kein Versammlungsteilnehmer war.

**Zur Frage 7:**

- *Wurde die Gesichtserkennungssoftware zur Identifizierung von Antifaschistinnen genutzt?*
  - a. *Wenn ja, bei welchen Veranstaltungen wurden diese erfasst?*
  - b. *Wenn ja: Wie definieren Sie Antifaschistinnen und weshalb verdienen diese eine besondere Beobachtung?*
  - c. *Wie viele Personen wurden insgesamt identifiziert?*
  - d. *Wenn ja, warum? Was wurden den betroffenen Personen konkret vorgeworfen?*

Nein.

**Zur Frage 8:**

- *Wurde die Gesichtserkennungssoftware zur Identifizierung von Rechtsextremen genutzt?*
  - a. *Wenn ja, bei welchen Veranstaltungen wurden diese erfasst?*
  - b. *Wie viele Personen wurden insgesamt identifiziert?*
  - c. *Um welche einschlägig rechtsextreme Gruppen handelt es sich hierbei?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein.

**Zur Frage 9:**

- *Welche Datenbanken werden zum Abgleich der Bilder herangezogen?*
  - a. *Gibt es hier eine Kooperation mit europäischen Institutionen?*
    - i. *Wenn ja, um welche Institutionen handelt es sich hierbei?*
    - ii. *Wenn ja, wie sieht diese Kooperation aus?*

Der Abgleich erfolgt mit Datenbank „Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz“. Es gibt keine Kooperation mit europäischen Institutionen.

**Zur Frage 10:**

- *Wird für diesen Abgleich von Bildern auch auf Social Media Plattformen zurückgegriffen?*
  - a. *Wenn ja, auf welche Plattformen wird zurückgegriffen?*
  - b. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage wird auf diese Plattformen zurückgegriffen?*
  - c. *Wenn ja, gibt es hier Vereinbarungen mit den entsprechenden Plattformen?*
  - d. *Wenn ja, auf Basis welcher gesetzlichen Regelungen wurden diese Vereinbarungen von wem und wann getroffen?*

Nein, es ist dies weder beabsichtigt noch erfolgt ein automatisierter Abgleich mit Social Media Plattformen.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage ist die Nutzung der Gesichtserkennungssoftware mit der DSGVO vereinbar?*
- *Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage ist das Speichern von sensiblen Daten, wie z.B. biometrische Daten, mit der DSGVO vereinbar?*

Die Nutzung des digitalen Bildabgleichs durch Sicherheitsbehörden unterliegt nicht der DSGVO, sondern der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates. Die rechtliche Grundlage ist - wie bereits ausgeführt - das Sicherheitspolizeigesetz.

Beilage: Exeltabelle zur Beantwortung der Frage 5

Karl Nehammer, MSc



